

Möglichkeit der realen Verzinsung zu prüfen; deshalb bin ich auch damit einverstanden, dass die Motion in ein Postulat umgewandelt wird.

Ich hoffe deshalb, Sie stimmen dem Postulat zu und gehen den vom Bundesrat beschriebenen Weg, dass eine Kommission eine Lösung über die Realverzinsung sucht.

Keller Rudolf: Wir haben in unserem Rat das neue Freizügigkeitsgesetz verabschiedet und sind in beiden Räten zur Ueberzeugung gekommen – dies war jedenfalls auch in der ständerätlichen Kommission der Fall und wird so, wie es aussieht, nächste Woche auch im Ständeratsplenum der Fall sein –, dass man den sogenannten technischen Zinssatz nicht mehr fest gestaltet (mit den jetzt geltenden 4 Prozent), sondern dass man neu eine Bandbreite erlaubt. In dieser Bandbreite kann der Zins variieren. Der Bundesrat legt dazu die Grundlagen fest.

Wenn ich den Vorstoss von Kollege Fasel sehe, meine ich schon, dass es nicht ganz klar ist, ob er von der allgemeinen Verzinsung der Kapitalien redet oder ob er vom technischen Zinssatz redet. Wir haben mit dem neuen Freizügigkeitsgesetz einen Kompromiss erarbeitet, der von allen beteiligten Seiten akzeptiert wurde. Ich möchte Sie sehr bitten, nun diesen Kompromiss nicht mit der Ueberweisung eines Vorstosses aufs Spiel zu setzen, aus dem mitnichten klar hervorgeht, welche Verzinsung überhaupt gemeint ist. Dieser Vorstoss ist in seiner letzten Konsequenz nicht durchdacht. Ich bitte Sie, dieses Postulat abzulehnen.

Und ich weise Sie darauf hin, dass sich die Zinssituation in unserem Lande seit der Einreichung dieses Vorstosses natürlich erheblich verändert hat, verändert mit Tendenz nach unten. Wir müssen bei der Ausgestaltung einer Pensionskasse selbstverständlich darauf achten, dass die Sicherheit der Pensionskasse garantiert werden kann, dass die Sicherheit des Geldes, das die Versicherten und die Arbeitgeber gemeinsam einbringen, gewährleistet ist. Und auch aus dieser Ueberlegung heraus bitte ich Sie, hier nicht einen Schnellschuss zu machen. Wir dürfen diese Sicherheit nicht allzuleicht nehmen. Wir müssen diese Sicherheit ernst nehmen.

Die BVG-Revision 1995 ist in Vorbereitung. Es ist klar, dass im Rahmen dieser BVG-Revision auch wieder über dieses Problem diskutiert werden muss, aber wir dürfen nicht im Rahmen eines Vorstosses, der nicht klar aussagt, was er will, darüber diskutieren.

Lehnen Sie deshalb bitte das Postulat ab.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung des Postulates	41 Stimmen
Dagegen	41 Stimmen

*Mit Stichentscheid der Präsidentin wird der Vorstoss als Postulat überwiesen
Avec la voix prépondérante de la présidente
l'intervention est transmise comme postulat*

92.3197

Interpellation Rechsteiner

Beaufsichtigung der Einrichtungen in der beruflichen Vorsorge

Surveillance des institutions de la prévoyance professionnelle

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1992, Seite 2205 – Voir année 1992, page 2205

Rechsteiner: Ich vertrete in der Ostschweiz die Belegschaften mehrerer Firmen, welche erleben mussten, dass ihre Pensionskassen durch den Arbeitgeber, der regelmässig bei nicht

funktionierender paritätischer Verwaltung auch den Stiftungsrat dominiert, förmlich ausgehöhlt worden waren und dass ihre Ansprüche in der beruflichen Vorsorge – vor allem in der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge bezüglich der vorobligatorischen Ansprüche – verloren waren. In diesen Fällen hat sich gezeigt, dass die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge eklatante Mängel aufweist, dass sie in der Praxis in verschiedenen Kantonen nicht funktioniert.

In dieser Situation habe ich im letzten Sommer eine Interpellation eingereicht, die leider vom Bundesrat unbefriedigend beantwortet worden ist: Im wesentlichen hat der Bundesrat die geltenden Kontrollvorschriften verteidigt; die eklatanten Mängel in der Aufsicht sind nicht gesehen worden. Ich konnte mich deshalb von der Antwort des Bundesrates nicht für befriedigt erklären.

Heute kann ich feststellen, dass der Bundesrat dazugelernt und gestern eine neue Position bezogen hat. Er hat eine Verordnungsänderung, eine Aenderung der BVV 2, beschlossen, die nun meinen Forderungen im wesentlichen entspricht; ich kann das befriedigt feststellen.

Der Bundesrat anerkennt, dass der Sicherheitsfonds bereits im Obligatorium erhebliche Ausfälle konstatieren muss, 1992 waren es 19 Millionen Franken. Im Bereich des Ausserobligatoriums können die Ausfälle mangels gesicherter statistischer Unterlagen nicht festgestellt werden.

Es wird seitens des Bundesrates jetzt auch anerkannt, dass die Arbeitgeber bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten in vielen Fällen mit der Ablieferung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge ganz deutlich im Rückstand sind, dass auch Darlehen ausserhalb des Verantwortbaren gewährt werden. Diese Missbräuche führen dazu, dass in der Rezession vermehrt Verluste zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verzeichnen sind. Der Bundesrat hat sich deshalb entschlossen, jetzt – richtigerweise – verstärkte Meldepflichten und Auflagen an die Sicherstellung einzuführen. Das hätte allerdings bereits im letzten Sommer geschehen sollen. Wenn es bereits im letzten Sommer geschehen wäre, hätten weitere Verluste doch vermieden werden können. Aber immerhin sind diese Massnahmen jetzt getroffen worden.

Weil ich gerade in diesem Zusammenhang das Wort habe, möchte ich die Gelegenheit benützen, auch das zweite Anliegen, das ich im Sommer unterbreitet habe – die Sicherung der Ansprüche in der beruflichen Vorsorge –, zu thematisieren. Es wäre richtig und wird heute von Fachkreisen einhellig postuliert, auch die ausserobligatorischen Ansprüche, insbesondere die vorobligatorischen Ansprüche, in den Sicherheitsfonds einzubeziehen. Das Problem ist, dass es fraglich ist, wann diese dringend nötige Verbesserung umgesetzt wird. In der Antwort auf meine damalige Motion, die inzwischen als Postulat überwiesen worden ist, hat der Bundesrat die Botschaft auf Ende 1993 in Aussicht gestellt.

Ich möchte Frau Bundesrätin Dreifuss fragen: Wie sieht der Zeitplan für diese dringenden Verbesserungen aus; kann diese Botschaft bereits auf Ende 1993 unterbreitet werden, wie der Bundesrat es damals angekündigt hat? Falls sich eine Verschiebung dieser Botschaft ergibt, möchte ich wissen, ob Frau Bundesrätin Dreifuss mir zusichern kann, dass allenfalls eine Sonderbotschaft in Erwägung gezogen wird. Dies würde vielleicht noch einen Einbezug in die derzeit hängige Vorlage über die Freizügigkeit ermöglichen. Es könnten auch weitere Wege geprüft werden, falls sich diese Vorlage bezüglich des Sicherheitsfonds verzögert. Ich meine, dass wir es den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in diesem Lande schuldig sind, auch dieses Anliegen ernst zu nehmen, auch die vorobligatorischen und ausserobligatorischen Ansprüche einzubeziehen.

M^{me} Dreifuss, conseillère fédérale: Comme l'a dit hier M. Rechsteiner, le Conseil fédéral a pris une mesure importante qui reflète bien son souci des placements auprès de l'employeur et d'une certaine dérive que l'on doit constater presque automatiquement en période de crise économique quant à la sûreté de ces placements. Nous espérons que les instruments mis en place hier, c'est-à-dire la restriction des possibilités de placement sans garantie à la fortune libre de

l'institution, la précision apportée à ce qu'on appelle les garanties de ces créances, et surtout un renforcement des autorités de surveillance de ces institutions et un système d'annonces, chaque fois que le seuil des placements auprès de l'employeur serait dépassé, permettront de stopper cette dérive que l'on constate, hélas, dans des entreprises qui vont mal.

En ce qui concerne la deuxième question qui a été posée quant au calendrier de l'examen et des propositions concernant l'extension de la garantie octroyée par le fonds de garantie en cas d'insolvabilité dans le domaine subobligatoire ou hors obligatoire, ce calendrier se présente de la façon suivante: des travaux ont actuellement lieu, au sein de la Commission fédérale de la prévoyance professionnelle, les différents chapitres de la révision sont abordés les uns après les autres, et celui-ci fait partie des chapitres qui sont déjà en examen. L'ensemble de la proposition est planifié pour la mi-1994, soit à la moitié et non pas à la fin de l'année prochaine comme l'information vous en a semble-t-il été donnée lors de la dernière discussion sur ce point.

La possibilité d'introduire des propositions dans ce sens dans le projet de loi fédérale sur le libre passage a été examinée en relation avec l'Office fédéral de la justice et la réponse a été que l'unité de matière ou les points de contact et d'ancrage étaient insuffisants pour lier les deux propositions. En d'autres termes, nous pensons actuellement maintenir ces propositions dans le cadre de la révision ordinaire de la LPP qui doit avoir lieu en 1995, comme cela est prévu dans la loi, et pour laquelle, je le répète, les propositions devraient être publiées à la mi-1994.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort befriedigt.

92.3259

Motion Grossenbacher

Die Schweiz als umstrittene Drehscheibe des internationalen Kulturgüterhandels

La Suisse, plaque tournante du trafic de biens culturels

Wortlaut der Motion vom 18. Juni 1992

Die Schweiz spielt eine bedeutende Rolle als Umschlagplatz für illegale Geschäfte mit Kunstwerken und Kulturgütern und wurde in dieser Hinsicht in ausländischen Medien schon verschiedentlich als «Kunstwaschanlage» bezeichnet. Diese Situation hat sich vor allem aus dem heutigen Rechtsvakuum entwickelt und nimmt Proportionen an, die der Schweiz nicht würdig sind.

Der Bundesrat wird eingeladen:

- möglichst schnell gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, die einer weiteren Entwicklung des illegalen Kunst- und Kulturgüterhandels in der Schweiz entgegenwirken;
- die Ratifizierung der Unesco-Konvention 1970 und die Erarbeitung eines entsprechenden Bundes-Ausführungsgesetzes sofort an die Hand zu nehmen;
- kantonale Aufklärungskampagnen über die Wichtigkeit, das kantonale Kulturgut zu erhalten und zu erschliessen, anzuregen und zu fördern;
- abzuklären, wie der Kunst- und Kulturgüterhandel im europäischen Recht gehandhabt wird und über welche Kontaktstellen die Schweiz zur EG verfügt.

Texte de la motion du 18 juin 1992

La Suisse est une plaque tournante importante du trafic d'oeuvres d'art et de biens culturels. Divers médias étrangers ont même dit qu'elle est le «salon-lavoir des oeuvres d'art». Cette situation, née du vide juridique actuel, prend des proportions qui ne sont pas dignes de ce pays.

Le Conseil fédéral est donc chargé:

- de proposer au Parlement, dans les plus brefs délais, un projet de loi en vue d'empêcher que le trafic d'oeuvres d'art et de biens culturels ne s'amplifie;
- de ratifier immédiatement la Convention de l'Unesco de 1970 et d'élaborer la loi d'exécution correspondante;
- d'encourager les cantons à lancer des campagnes d'information en vue de sensibiliser la population au problème de la sauvegarde et de la mise en valeur du patrimoine;
- de se renseigner sur la manière dont le droit européen traite le trafic d'oeuvres d'art et de biens culturels, et par quels organes s'établissent les relations entre la Suisse et les CE.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der internationale Kunsthandel hat im vergangenen Jahrzehnt erhebliche Ausmasse angenommen. Der traditionelle Erwerb von Kunstwerken und Kulturgütern durch Kunstliebhaber und Kunstliebhaberinnen wird durch den Prestige- und Spekulationskauf ersetzt oder gar als Mittel zur Geldwäscherei missbraucht.

Der Handel mit gestohlenen Kunstwerken blüht, afrikanische und asiatische Kulturstätten werden geplündert, und neuerdings entfaltet sich ein reger Kunsthandel mit Kunstobjekten aus Osteuropa. Aber auch Schweizer Kulturgüter wandern ungehindert ins Ausland, wie die erst kürzlich in der Presse veröffentlichte Affäre der Klosterbibliothek Dornach zeigt.

Die Schweiz spielt eine bedeutende Rolle als Umschlagplatz für illegale Geschäfte mit Kunstwerken und Kulturgütern und wurde in dieser Hinsicht in ausländischen Medien schon verschiedentlich als «Kunstwaschanlage» bezeichnet. Diese Situation hat sich vor allem aus dem heutigen Rechtsvakuum entwickelt und nimmt Proportionen an, die der Schweiz nicht würdig sind.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 31. August 1992

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 31 août 1992

Im Bereich des internationalen Kulturgüterhandels besteht in der Schweiz tatsächlich keine rechtliche Regelung.

Der Bundesrat hat im Bericht über die Legislaturplanung 1991–1995 betont, dass im Bereich des Kulturgüterhandels Handlungsbedarf bestehe. Er will daher das Problem des internationalen Handels mit Kultur- und Kunstgegenständen angehen und prüfen, ob diesbezüglich eine neue Bundeskompetenz in der Bundesverfassung zu verankern sei und ob die Unterzeichnung der Unesco-Konvention vom 14. November 1970 über die Mittel zur Bekämpfung des illegalen Imports, Exports und Eigentumsübergangs an Kulturgut in Erwägung zu ziehen ist. Im übrigen hat die EG im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt im Bereich der Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern eine Verordnung und eine Richtlinie erarbeitet. Der Bundesrat wird bei seinen Bestrebungen diese Regelungsbestrebungen der EG berücksichtigen. Er sieht vor, entsprechende Vorschläge demnächst in eine Vernehmlassung zu geben.

Dabei geht es nur darum, die Missbräuche und Auswüchse zu bekämpfen, nicht aber, den legalen Handel mit Kulturgütern zu erschweren oder einzuschränken. Namentlich sollen illegale Ausgrabungen, Kunstdiebstahl, widerrechtliche Ausfuhr und andere rechtswidrige Praktiken bekämpft werden. Damit soll unser Land seine Solidarität mit anderen Staaten, die durch illegale Transaktionen in ihrer kulturellen Identität gefährdet sind, zeigen. Auf mittlere Frist kann aber auch für die zum schweizerischen Patrimonium gehörenden Gegenstände ein wirksamer Schutz erreicht werden. Der legale Handel mit Kulturgütern und die Sammeltätigkeit Privater können zur Vielzahl und Vielfalt wertvoller Bestände und zum kulturellen Verständnis beitragen. Internationaler Austausch kann grundsätzlich allen daran Beteiligten Vorteile bringen, wenn dabei die Grundsätze der Gegenseitigkeit, der Gleichberechtigung und der kulturellen Selbstbestimmung eingehalten werden. Insofern können gesetzliche Regelungen anderer, mit

Interpellation Rechsteiner Beaufsichtigung der Einrichtungen in der beruflichen Vorsorge

Interpellation Rechsteiner Surveillance des institutions de la prévoyance professionnelle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.3197
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.06.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	917-918
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 751

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.